



ABLEHNUNG DER AUSLIEFERUNG AUFGRUND VON ARTIKEL 5 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

(Aufgrund einer schwerwiegenden Rechtsverweigerung, die die Kerngarantien des Artikel 6 beeinträchtigt): *Popoviciu v. Romania, [2021] EWHC 1584 (Admin)*

Die Entscheidung in Großbritannien

Am 11. Juni 2021 [entschieden die Gerichte in Großbritannien](#), namentlich die Queen's Bench Division des High Court of Justice Administrative Court, in einem Rechtsmittelverfahren gegen die Anordnung der Vorinstanz, einen Europäischen Haftbefehl aus Rumänien zu vollstrecken. Das Auslieferungsurteil wurde zuvor vom Bezirksrichter am Westminster Magistrates' Court erteilt.

Der Rechtsmittelführer ist ein rumänischer Geschäftsmann, der in Rumänien wegen Bestechung und Beihilfe zu schwerem Amtsmissbrauch zu 9 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, die später auf 7 Jahre reduziert wurden. Während des gesamten Verfahrens hatte der Kläger behauptet, dass das Justizsystem in Rumänien korrupt sei. Er behauptete auch, dass die Richter unter dem Druck höherer Institutionen stünden und nicht unparteiisch seien, insbesondere der Richter, der über seinen Fall entschied, habe sich bestechen lassen und sei mit Leuten befreundet, die mit dem Fall zu tun hätten. Aus diesen und anderen Gründen bestritt der Kläger seine Übergabe an Rumänien unter Berufung auf den "Zweck" und den "Nachteil" Kriterien von Absatz 13 des Auslieferungsgesetzes von 2003 und weiter unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention, namentlich auf die Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht, nicht der Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden), 5 (Recht auf Freiheit) und 6 (Recht auf ein faires Verfahren) stützt. Der Bezirksrichter prüfte die Einwände im Lichte der Beweislage und kam zu dem Schluss, dass der Auslieferung des Klägers an Rumänien nichts entgegenstand.



Nach der Entscheidung des Bezirksrichters legte der Kläger Berufung bei den High Courts of Justice ein. **Die Entscheidung des High Court ist insofern bemerkenswert, als es zu dem Schluss kam, dass die Auslieferung wegen der Gefahr einer Verletzung der Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht möglich war.**

Der Rechtsmittelführer machte geltend, dass er bei einer Rückführung nach Rumänien einer „schwerwiegenden Rechtsverweigerung“ und einer „willkürlichen Verhaftung“ ausgesetzt wäre.

Der Ausdruck „schwerwiegenden Rechtsverweigerung“ stammt aus dem Fall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ("EGMR") [Soering v. Uk, app. No. 14038/88, of 7 July 1989.](#)

Der Oberste Gerichtshof erinnerte daran, dass in [Othman v. UK, app. No. 8139/09, of 17 January 2012 der EGMR](#) erinnerte daran, dass „in **Ausnahmefällen eine Situation nach Art. 6 durch einen Auslieferungsbeschluss aufgeworfen werden kann, wenn die ersuchte Person im ersuchenden Staat eine schwerwiegende Rechtsverweigerung erlitten hat oder zu erleiden droht.**“ (unsere Hervorhebung). Der Rechtsmittelführer muss Beweise dafür vorlegen, dass es wichtige Gründe („*substantial grounds*“) für die Annahme gibt, dass ein solches Risiko besteht. Sollte dies dem Rechtsmittelführer gelingen, dann muss der Staat Zweifel an das Vorliegen dieses Risikos zu beseitigen.

Außerdem stellte der High Court fest, dass „**ein flagranter Verstoß gegen Artikel 5 vorliegen kann, wenn die ersuchte Person Gefahr läuft, im ersuchenden Staat für längere Zeit verhaftet zu werden, nachdem sie zuvor in einem flagrant unfairen Verfahren verurteilt wurde**“ (unsere Hervorhebung).

Der High Court stellte klar, dass seiner Ansicht nach eine „schwerwiegende Rechtsverweigerung“ aus einer Reihe von Verfahrensmängeln resultieren kann, von denen



jeder für sich einen Verstoß gegen Art. 6 darstellten, von denen jedoch keiner für sich genommen eine schwerwiegenden Rechtsverweigerung darstelle, solange die „*Gesamtheit den Kern des Rechts auf ein faires Verfahren zunichte gemacht oder zerstört hat*“.

Anschließend diskutierte der Gerichtshof, wie die Beurteilung einer schwerwiegenden Rechtsverweigerung in einem Fall, *in dem das Verfahren bereits stattgefunden hat*, erfolgen soll.

Es handelte sich um einen Europäischen Haftbefehls (EUHB) zur Strafvollstreckung. Im Gegensatz zu einem „Strafverfolgung-EUHB“, bei dem das Gericht ein zukünftiges Risiko beurteilen müsste, hat im Falle eines „Strafvollstreckungs-EUHB“ der Verstoß bereits stattgefunden. Der Schwellenwert der „Strafverfolgung-EUHB“ lautet: „*ob es wichtige Gründe für die Annahme bestehen, dass er im Falle seiner Rückführung der realen Gefahr ausgesetzt wäre, einer schwerwiegenden Rechtsverweigerung ausgesetzt zu werden*“. Eine Prüfung, die die ersuchte Person gemäß der Wahrscheinlichkeitsschwelle („*balance of probabilities*“) nachweisen muss.

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob die Schwelle dieselbe ist, d. h. ob die ersuchte Person nachweisen muss, dass ihre Verurteilung "möglicherweise" das Ergebnis einer schwerwiegenden Rechtsverweigerung war. Oder ob die Barriere höher läge und implizierte, dass der Nachweis erbracht werden müsste, dass tatsächlich ein Verfahren stattgefunden hat, das eine schwerwiegenden Rechtsverweigerung darstellt.

Der High Court entschied, dass es keinen Grund gebe, zwischen den beiden Situationen zu unterscheiden, da es nach wie vor um das „reelle Risiko einer künftigen Verhaftung gehe, die eine flagrante Verletzung der Rechte nach Art. 5 darstelle, die ein Auslieferungshindernis sein könne“ und dass „*es grundsätzlich falsch wäre, eine resuchte Person, die behauptet, sie sei tatsächlich Opfer eines offenkundig unfairen Verfahrens geworden (und würde daher im Falle einer Rückführung willkürlich verhaftet werden), gegenüber einer Person zu benachteiligen, die befürchtet, dass sie in Zukunft Opfer eines offenkundig unfairen Verfahrens werden könnte*“.



In Anbetracht der in der Berufungsinstanz vorgelegten Beweise entschied der High Court im vorliegenden Fall, dass es wichtige Gründe für die Annahme gab, dass der Rechtsmittelführer eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 6 erlitten hatte und daher im Falle einer Überstellung an Rumänien die reale Gefahr bestand, dass ihm seine Rechte nach Artikel 5 vollständig verweigert würden.

Der Gerichtshof betonte:

“der Rechtsmittelführer stützt sich nun auf neue Beweise, die eine ganz andere Grundlage für seinen Fall liefern und die dieses Gericht weit von der Beweislage vor dem DJ entfernt. Wenn sie akzeptiert werden, ist dies ein Beweis dafür, dass Richter Tudoran sich über viele Jahre hinweg in einer völlig unrichterlichen Weise verhalten hat und sich korrupter Handlungen schuldig gemacht hat insbesondere in seinen Beziehungen zu Pirvu und Becali. Ein wesentliches Merkmal der angeblichen Beziehung zwischen Richter Tudoran und Becali ist das Anbieten von Bestechungsgeldern. Ein weiteres wesentliches Merkmal ist die Beteiligung der beiden Männer am illegalen Glücksspiel. Es ist unnötig und unangemessen, verschiedene Umstände zu erwägen, unter denen eine Klage wegen mangelnder richterlicher Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erhoben werden könnte. Um festzustellen, ob eine flagrante Rechtsverweigerung vorliegt, ist in jedem Fall eine fakten-spezifische Bewertung erforderlich. In diesem Fall genügt die Feststellung, dass ich keinen Zweifel daran habe, dass Richter Tudoran, wenn eine solche Beziehung bestanden hätte, den Kläger nicht hätte vor Gericht stellen dürfen: Er hätte nicht unparteiisch über einen Fall entscheiden können, der auf der Beschwerde und den Beweisen von Becali beruhte, und der Kläger wäre daher einem realen Risiko ausgesetzt gewesen, dass ihm der Kern seines Rechts nach Artikel 6 auf ein faires Verfahren vorenthalten worden wäre”.

Es ging also um Beweise **für tatsächliche Bestechungshandlungen, an denen der Richter und der Angeklagte in der Strafsache des Rechtsmittelführers in Rumänien beteiligt waren.** Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die ausstellende Behörde keine ausreichenden Informationen vorgelegt hatte, um die Gefahr zu beseitigen, da sie lediglich darauf verwiesen hatte, dass sie keine Kenntnis von der Beziehung zwischen dem Richter und dem Kläger hatte, aber keine Untersuchung darüber anstellte, ob eine solche Beziehung **(bei der es um „unangemessenes, korruptes und**



kriminelles Verhalten eines amtierenden Richters“ (Hervorhebung durch uns) ging, tatsächlich bestand.

In einer solchen Situation fand der Gerichtshof:

“[...] es gibt nun wichtige Gründe für die Annahme, dass ein reelles Risiko besteht, dass der Rechtsmittelführer von einem Richter verurteilt wurde, der aufgrund seiner nicht offengelegten Beziehung zu einem wichtigen Zeugen der Anklage nicht unparteiisch sein konnte und daher den Fall nicht hätte verhandeln dürfen, und dass der Kläger dadurch in der Verhandlung eine vollständige Verweigerung seiner Rechte nach Art. 6 erlitten hat. Es gibt daher wichtige Gründe für die Annahme, dass bei einer Rückführung nach Rumänien die reelle Gefahr besteht, dass ihm seine Rechte nach Art. 5 vollständig verweigert werden, weil seine Inhaftierung willkürlich ist. [...]”

Lektionen für andere Auslieferungsverfahren in weiteren Ländern?

?

Dieser Fall ist auch für diejenigen von Bedeutung, die mit Auslieferungsverfahren außerhalb Großbritanniens, in allen Ländern des Europarats, konfrontiert sind.

Die Auslieferungsgerichte in den Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention sind verpflichtet, in den ihnen vorgelegten Fällen zu prüfen, ob die tatsächliche Gefahr einer Verletzung von Artikel 5 aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 6 besteht, der auf eine schwerwiegenden Rechtsverweigerung hinauslaufen könnte (ein weiteres Beispiel außerhalb des Auslieferungskontextes, in dem ein Abwesenheitsverfahren zu einer willkürlichen Verhaftung unter Verletzung von Artikel 6 ECHR führte, siehe [Stoichkov v. Bulgaria, app.](#)



[9808/02, 24. März 2005](#); und im Bereich der außerordentlichen Überstellungen der CIA, siehe [Husayn \(Aby Zubaydah\) v. Poland, app. 7511/13, vom 24. Juli 2014](#)).

Es handelt sich um eine **komplexe Beurteilung, und die gesuchte Person hat eine hohe Beweislast**, um vor den Gerichten des betreffenden Staates einen guten Fall vorzubringen.

Diese Beweislast ist kaum mit den Auslieferungsverfahren kompatibel, die in einigen Ländern wie Portugal gelten, wo die Fristen für den Einspruch gegen die Auslieferung und die Einreichung der Verteidigungsschrift sehr kurz sind (nämlich 8 Tage), in Auslieferungsfällen praktisch keine mündliche Verhandlung stattfindet (mit Ausnahme von Fällen, in denen ein Europäischer Haftbefehl vorliegt) und die gesuchte Person in der Berufungsinstanz keine neuen Beweise vorlegen kann. Eine solche Regelung ist, unseres Erachtens, in einem solchen Fall nicht mit den sich aus Artikel 5 ECHR ergebenden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen kompatibel.

In jedem Fall bedeutet dies, dass **die Verteidigung gut vorbereitet sein muss, aber auch die Auslieferungsgerichte müssen der betroffenen Person ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung einer sinnvollen Verteidigung geben. Und schließlich ist die Staatsanwaltschaft des Vollstreckungsstaates, wenn sie aus "a décharge" tätig werden muss, auch verpflichtet, die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 5 in einem Auslieferungsfall zu untersuchen und zu vertreten.**

Vânia Costa Ramos

Partnerin bei Carlos Pinto de Abreu e Associados, Lissabon

Luzia Prata Cordeiro

Mitarbeiterin bei Carlos Pinto de Abreu e Associados, Lissabon

Sena Baran Kaya

Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften an der Tobb Universität für Wirtschaft und Technologie, Ankara, Türkei



CARLOS PINTO DE ABREU
E ASSOCIADOS
SOCIEDADE DE ADVOGADOS

Juli 2021

Dieser Text dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Es begründet kein Mandatsverhältnis zwischen dem Leser und der Anwaltskanzlei Carlos Pinto de Abreu e Associados, Sociedade de Advogados SP RL, oder deren Anwälten. Wenn einer Person die Auslieferung droht, ist es wichtig, dass sie sich in ihrem konkreten Fall rechtlich beraten lässt.